

1 Einleitung: Integration, Recht und Rationalität

Integration, Recht und Rationalität – drei Begriffe, die auf den ersten Blick kaum zueinanderpassen mögen. Jeder dieser Begriffe wird mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen in Verbindung gebracht und zugleich durch diese vertreten: Die Integrationsforschung ist primär Arbeitsgebiet der Sozialwissenschaften, insbesondere der Politikwissenschaft, die durch theoretische Konzepte und Erklärungsmuster versuchen, die Prozesse der Einigung und des Zusammenwachsens zu erklären. Die Beschäftigung mit dem Recht hingegen ist vor allem der Rechtswissenschaft vorbehalten, die sich heute mit einem überaus komplexen und schnell wachsenden Normenbestand konfrontiert sieht, den es zu bewältigen, zu ordnen und zu erforschen gilt. Der Begriff der Rationalität wiederum weist eher in Richtung von Philosophie und Erkenntnistheorie. Integration, Recht und Rationalität scheinen also auf den ersten Blick kaum einen gemeinsamen Bezugspunkt zu haben.

Und mehr noch: Vor dem Hintergrund disziplinärer Ausdifferenzierung und fachlicher Spezialisierung würde der Versuch, die drei Begriffe miteinander zu verbinden, zugleich in dem Verdacht stehen, oberflächlich zu bleiben oder sogar Dinge miteinander zu vermischen, die eigentlich und von ihrem Wesen her nicht zusammenpassen. In Anbetracht dessen verwundert es kaum, dass das Nachdenken über die Integration europäischer Nationalstaatlichkeit und deren theoretische Erfassung selten ein tieferes Interesse an der Rolle des Rechts oder an Konzeptionen von Rationalität mit sich bringt. Vergleichbares ließe sich auch über die anderen beiden Begriffe und die ihnen hier zugeordneten Disziplinen sagen. Warum sollten Integration, Recht und Rationalität also trotz ihrer fachlich-spezifischen Differenz und den vermeintlichen Gefahren interdisziplinärer Einmischung miteinander in Verbindung gebracht werden? Warum lohnt es sich vielleicht doch, eine Brücke zu schlagen und Integration, Recht und Rationalität in einen engen Zusammenhang zu stellen? Diesen Fragen soll hier nachgegangen werden.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist eine geradezu paradoxe Situation in der Beschäftigung mit der Rolle des Rechts im Prozess europäischer Integration. Diese lässt sich wie folgt darstellen: Als Ort der Integration hat das Recht in der letzten Dekade immer größere Beachtung gefunden. Hatte man die Ausweitung und Vertiefung des europäischen Rechtsraumes lange Zeit als bloßes Beiprodukt von elitengefragener Integration in anderen Sachgebieten als dem Recht (besonders einer Politik des gemeinsamen Marktes und einer zunehmend grenzüberschreitenden Ökonomie) verstanden, so ist heute zunehmend auch die Rechtsschöpfung und Rechtsfortbildung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in den Fokus der Forschung gerückt. Inzwischen dokumentieren zahlreiche rechts- aber auch sozialwissenschaftliche Studien und Analysen die Genese und Tragweite der Luxemburger Entscheidungen.¹ Insbesondere die Politikwissenschaft hat hierbei immer wieder versucht, die Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung für den Integrationsprozess als Ganzen zu ergründen. Zu diesem Zweck sind auch unterschiedliche theoretische Konzepte vorgelegt worden, die versuchen, Erklärungen für die Rechtsintegration zu liefern und insbesondere auch die lange Zeit unterschätzte Rolle des EuGH im Prozess der europäischen Einigung zu erhellen.² Hier zeigt sich nun allerdings etwas Merkwürdiges: In den Ansätzen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die durch Recht beförderte und erzeugte Integration zu beleuchten und verständlich zu machen, spielt das Recht an sich, d. i. in seinen Funktionsbedingungen und immanenten Regeln, keine Rolle. Zwar wird viel von Recht gesprochen und geschrieben, doch bleibt es bisweilen in der Theorie eine *Blackbox* – etwas, das eine sichtbare äußere Form (bestimmt durch geltende Normen, institutionalisierte Verfahren, Akteure in ihren Rollen etc.), aber keinen erkennbaren Inhalt hat. Es wird von außen betrachtet, ohne dass die im Inneren stattfindenden Prozessabläufe *und* deren zugrunde liegenden Regeln und Normen Beachtung fänden. Mit anderen Worten: Die herrschende Integrationstheo-

1 Wegbereitend in der Rechtswissenschaft waren Stein 1981, Rasmussen 1986, 1988, Weiler 1991, 1993, 1994, Cappelletti, Seccombe u. Weiler 1985; in jüngerer Zeit auch wichtig Armstrong 1998, Armstrong u. Shaw 1998, Kilpatrick 1998, Hunt 2007, Rasmussen 2008; in der Politikwissenschaft grundlegend vor allem Burley u. Mattli 1993, Garrett 1992, 1995, Alter 1996, 1998, Garrett, Kelemen u. Schulz 1998, Kilroy 1999; später auch Conant 2002, Stone Sweet 2004, 2005, Alter 2009a; ein erster informativer Überblick findet sich bei Conant 2007; kritisch zu den Arbeiten von Rasmussen äußert sich Schepel 2000; für eine aktuelle politikwissenschaftliche Studie vgl. Alter u. Helfer 2010 oder auch Kelemen 2012.

2 Für einen neueren Überblick siehe Stone Sweet 2010.

rie versucht ein Phänomen zu erklären, dessen funktionale Voraussetzungen sie nicht kennt und offenbar auch nicht zu erkennen sucht.³

Mithin ist die Institution „europäisches Recht“ als eigenständiger Faktor der Integration in politikwissenschaftlichen Abhandlungen bisher weitgehend ausgeklammert worden und die Möglichkeit, das Recht als Kontext des Handelns könne die intervenierende Variable zu einer akteurszentrierten Erklärung sein, unberücksichtigt geblieben. Das europäische Recht ist zwar Erklärungsgegenstand, nicht jedoch Erklärungsfaktor in der theoriegeleiteten Beschäftigung mit der rechtsinduzierten Integration Europas. Verfolgt man die Theoriedebatten, so scheint heute lediglich noch darüber diskutiert zu werden, *wer* sich, freilich eingebettet in gewisse institutionelle Strukturen, in dem Gefüge verschiedener auf dem europäischen Parkett auftretender Akteure durchzusetzen vermag; nicht jedoch *warum* und *wie* die Entstehung einer europäischen Gemeinschaft des Rechts überhaupt möglich wird bzw. werden kann.⁴ Mit anderen Worten, es steht bisweilen nicht die Integration *durch Recht*, sondern die *durch Akteure* produzierte Integration *im Bereich des Rechts* im Mittelpunkt zahlreicher Fallstudien und Analysen. Dabei spielt es in den vorgetragenen Ansätzen und Erklärungskonzepten aber im Grunde keine Rolle, ob die Integration im Recht vor sich geht oder in anderen Kontexten stattfindet. Die Sprache, Eigengesetzlichkeit oder gar Logik des Rechts schaffe zwar einen Raum der spezifischen Interaktion, sie institutionalisiere und kanalisierere Handlungen. Zugleich könne sie aber nur durch die Summe der dort von den verschiedenen Akteuren vertretenen Präferenzen und den Chancen ihrer Durchsetzung determiniert und messbar sein, so wird regelmäßig argumentiert.⁵ Integration im europäischen Recht sei eigentlich immer auf den Willen oder, genauer, die Interessen der beteiligten Akteure zurückzuführen und demnach weniger ein bewusst geplanter und auch gewollter Prozess, als vielmehr ein auf dem Markt der Interessen erzeugter Nebeneffekt.

Hinter dieser Einschätzung verbirgt sich jedoch, wie zu zeigen sein wird, ein grundlegendes Missverständnis, welches das Verhältnis von Integration und Recht im Dunkeln lässt und zudem – würde der Befund zutreffen – weitreichende Konsequenzen für deren Legitimität und Akzeptanzfähigkeit hätte. Jedenfalls muss

3 Hierzu eingehend Kap. 2; für eine Kritik an der rationalistischen Integrationstheorie siehe auch Grimmel 2010a, 2012.

4 Siehe näher hierzu Kap. 2.5.

5 Vgl. etwa Shapiro u. Stone Sweet 2002, Stone Sweet 2004: 232, Granger 2006, Josselin u. Marciano 2007, Alter 2009c: 44; hierzu erstmalig vorsichtig skeptisch Alter u. Helfer 2010: 563; kritisch gegenüber der Einheitlichkeit des Akteursinteresses Vauchez 2010a, b, Cohen u. Vauchez 2011; auch Solanke 2011, Malecki 2012.

die Behauptung, die europäische Rechtsschöpfung erfolge im Spannungsfeld verschiedener Akteursinteressen und sei so lediglich Mittel zu generell rechtsexternen Zwecken, ernste Zweifel an den Geltungsgründen der europäischen Rechtsgemeinschaft mit sich bringen. Denn eine Integration Europas im oder gar durch Recht wird sich wohl kaum als legitim bezeichnen lassen, wenn sie auf den partikulären Interessen einzelner Akteure oder Akteursgruppen fußt und letztlich abgelöst von denen erfolgt, die es betrifft, nämlich die europäischen Bürger.

Das offenbare Desinteresse der Politikwissenschaft an einer tiefer gehenden Auseinandersetzung mit dem Recht im Allgemeinen und dem Europarecht im Speziellen hat seinen Ursprung ganz offenbar in einem Übertragungs- bzw. Adaptionsproblem, das systematisch zu Missverständnissen in der Wahrnehmung des Europäischen Gerichtshofs führt. Dieses besteht, kurz gesagt, darin, dass die Erklärungsmuster und Annahmen, die für den Integrationsprozess in Politik und Ökonomie in weiten Teilen zutrafen, für den Bereich des Rechts grundsätzlich unbrauchbar sind. Und dennoch werden sie regelmäßig kritiklos darauf übertragen.

Der Grund hierfür wird deutlich, wenn man sich zunächst einmal vor Augen führt, dass die Integration seit ihren Anfängen ein höchst uneinheitlicher und un stetiger Prozess war. Phasen der Erweiterung und Vertiefung folgten auf Phasen der Stagnation und umgekehrt. Ein möglicher Endpunkt, ein Ziel der Integrationsbewegung, ist bis heute, trotz immer wieder geäußerter politischer Visionen,⁶ nicht in Sicht und wird gerade nach den Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrisen der letzten Jahre höchst kontrovers diskutiert. Die große Entwicklungsdynamik der europäischen Integration muss nun letztlich auch die Theoriebildung vor Herausforderungen stellen. Schließlich ist es nicht einfach, stabile und mit einer gewissen nachhaltigen Erklärungskraft versehene Ansätze und Konzepte für etwas zu formulieren, dessen wohl augenscheinlichstes Merkmal der beständige Wandel und die Veränderlichkeit ist.⁷ Mit dem fortwährenden Aus- und Umbau der Europäischen Gemeinschaft, aber auch den Umbrüchen im Prozessablauf der Integration, wie sie etwa in den 1960er und 1980er Jahren stattfanden, ist die Integrationstheorie in besonderer Weise immer wieder zur Anpassung ihrer Hypo-

6 Neben der bis heute andauernden, in sämtlichen europäischen Ländern geführten Verfassungsdebatte, etwa die viel beachtete Rede zur „Finalität der europäischen Integration“ von Joschka Fischer (2000) oder die jüngst von Ursula von der Leyen geforderten „Vereinigten Staaten von Europa“ (*Der Spiegel*, Heft 35/2011 vom 29. 08. 2011).

7 Denn Theorien sollen ja gerade mehr ermöglichen als lediglich eine dichte Beschreibung der Wirklichkeit. Sie sollen dem Betrachter helfen, die Welt in seinen Gedanken zu ordnen, Zusammenhänge verstehbar zu machen und Entwicklungen vorherzusehen, die andernfalls unklar oder verdeckt blieben.

thesen und Erklärungsmuster gezwungen gewesen. Daran hat sich bis heute, mit Blick auf den sich abzeichnenden Prozess der Konstitutionalisierung der Gemeinschaft (vgl. hierzu auch Sabel u. Gerstenberg 2010) bei einer gleichzeitigen finanzpolitischen Neuorientierung, grundsätzlich nichts geändert. Es stellt sich so rückblickend nicht nur die Integrationsbewegung als „Stop-and-Go-Prozess“ (Corbey 1995) dar. Auch die Wissenschaft vollzog die Auf- und Abwärtsbewegungen, die Phasen des Stillstands und des Fortschritts, in gewisser Weise mit. So brachten, rückblickend betrachtet, die teils schnell aufeinanderfolgenden Geschwindigkeits- und Richtungswechsel im Integrationsprozess immer auch Konjunkturzyklen integrationsoptimistischer und integrationspessimistischer Theorien mit sich – je nach der gerade herrschenden politischen Großwetterlage und der dadurch bedingten empirischen Belegbarkeit bestimmter Hypothesen und Annahmen.

In all diesen theoriegeleiteten Erklärungsversuchen, die in erster Linie versuchten das „große Ganze“ der Integration verständlicher zu machen, spielte das europäische Recht nun lange Jahre nur eine nebensächliche, ja fast schon randständige Rolle. In dem supranationalen Recht, das die Staatengemeinschaft hervorbrachte, sah man ein Mittel zum Zweck, eine Art Koordinierungsinstrument für die Möglichkeit europäischer Einigung. Es schien insofern in Abhängigkeit zu besonders integrationsaktiven Politikfeldern, vor allem im ökonomischen Sektor, zu stehen. In vielerlei Hinsicht mag es das auch in der Anfangszeit der Europäischen Gemeinschaften gewesen sein. Die Wahrnehmung jedenfalls konzentrierte sich in diesen frühen Jahren vornehmlich – dies wird nicht verwundern – auf die Weichenstellungen, die an den Verhandlungstischen der Politik getroffen wurden und nicht auf die Grundlagen einer stetig wachsenden und sich vertiefenden Rechtsgemeinschaft, obgleich der erste Kommissionspräsident, Walter Hallstein, bereits früh weitsichtig erkannt hatte, dass eine Gemeinschaft aus Rechtsstaaten letztlich nur eine Rechtsgemeinschaft sein kann.⁸ Im Fokus politikwissenschaftlicher Theoriebildung standen dementsprechend Fragen politischer und ökonomischer Koordination und das Handeln einflussreicher Akteure⁹ und nicht etwa die integrative Kraft des Rechts.

In der integrationstheoretischen Diskussion hatten sich im Laufe der Jahre zwei größere Lager herausgebildet: auf der einen Seite diejenigen Theoretiker und Theoretikerinnen, die den Nationalstaat und seine Vertreter in den Mittelpunkt rückten und lediglich an eine begrenzte Integration bzw. Integrierbarkeit Europas glaubten; auf der anderen Seite solche, die supra- und subnationalen Akteu-

8 Vgl. Hallstein 1979a, b, c.

9 Eine Ausnahme ist hier in gewisser Weise bereits Deutsch et al. 1957.

ren eine besondere Bedeutung für die fortschreitende europäische Einigung beimaßen und eher eine integrationsoptimistische Prognose auf der Grundlage einer stetigen, akteursgetriebenen Ausweitungstendenz der Gemeinschaft stellten (für einen Überblick siehe Grimmel u. Jakobeit 2009). Auch wenn diese Einteilung sicherlich recht grob ist und sich die klassische Integrationstheorie bei näherem Hinsehen sicherlich sehr viel uneinheitlicher und differenzierter darstellt, so ist damit doch auf ein interessantes Merkmal hingewiesen, das bis heute prägend ist und auch großen Einfluss auf die Erklärung der *Integration durch Recht* zeigt: Der Fokus der Untersuchungen richtete sich primär auf bestimmte Akteure (hierzu zählen in der Regel auch Akteursgruppen und Institutionen), die jeweils entweder der nationalen oder aber der sub- und supranationalen Ebene zugeschlagen und sodann erklärend herangezogen wurden. Es war daher nur allzu konsequent, dass sich mit dem wachsenden Einfluss europäischen Rechts auf die nationalen Rechtsordnungen das wissenschaftliche Interesse hauptsächlich auf die im Europarecht handelnden Akteure richtete, weniger jedoch auf die Grundlagen und Möglichkeitsbedingungen einer werdenden europäischen Rechtsgemeinschaft.

Die Nationalstaaten, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, aber auch nationale Gerichte, Kläger/innen, Anwälte/innen und Vertreter/innen¹⁰ der Jurisprudenz stehen dabei bisweilen im Fokus. Vor allem jedoch hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) durch seine herausgehobene institutionelle Stellung, als zentrales Organ der Anwendung, Auslegung und Fortbildung des Gemeinschafts- bzw. Unionsrechts, die Aufmerksamkeit gebündelt. Und dies nicht ohne Grund. So hatte das Gericht bereits in den 1960er Jahren begonnen einige grundlegende und bis dahin offene Fragen durch eine aktive Rechtsfortbildung und -schöpfung zu beantworten – Entscheidungen, die zweifelsohne auch die Politik vor vollendete Tatsachen stellten. Dieses Bild hatte sich auch in den Folgejahren nicht geändert. Immer wieder erneuerte der Gerichtshof das Recht der Gemeinschaft und trug durch seine Judikatur wesentlich zum Fortgang des europäischen Einigungsprojektes bei. Es lag also allzu nahe, den EuGH zum zentralen Untersuchungsobjekt zu machen und ihn in die bereits erfolgten Analysen und die bestehenden Integrationstheorien, die sich in erster Linie mit politischen und ökonomischen Akteuren beschäftigt hatten, aufzunehmen; ihn in den Kanon der europäischen politischen Akteure einzugliedern und die etablierten Erklärungsansätze mit ihren spezifischen Annahmen auf den Bereich des Rechts

10 Aus Gründen der Lesbarkeit und Vereinfachung wird im Folgenden lediglich noch die männliche Wortform benutzt. In jedem Fall ist dabei immer auch die entsprechende weibliche Person gemeint und bitte vom Leser mitzudenken.

zu übertragen. Der Gerichtshof wurde so fortan nicht mehr nur als bloße Rechtsanwendungsinstanz legislativer Festlegungen oder als „Hüter des Einigungsprozesses“ angesehen, sondern auch als „*aggressive engine of integration*“ (Kelemen 2011: 22, vgl. auch ders. u. Schmidt 2012: 1 f., Pollack 2003) und als autonomer wie auch politischer Akteur mit beträchtlicher Gestaltungsmacht wahrgenommen.¹¹

Doch gerade diese unkritische Übertragung von bestehenden Erklärungsmustern und sicherlich auch die Prominenz des EuGH als Institution verstellten offenbar zugleich den Blick auf die Hintergründe der Rechtsprechung und Rechtsschöpfung in Europa und führen bis heute zu einer verengten Sicht, die den gemeinschaftlichen Kern des Rechts, der weit über den Gerichtshof und seine vermeintlichen Präferenzen hinausgeht, unberücksichtigt lässt. Doch ist es gerade dieser geteilte Kern des Europarechts, der die Grundlage einer legitimen, allgemein aner kennenswerten und somit dauerhaften Integration durch Recht sein muss und in das Zentrum der theoretischen Beschäftigung mit dem Recht im Prozess der europäischen Integration rücken sollte (siehe hierzu auch Grimmel 2010a, 2011c, 2012, Beutler 2011, Grimmel u. Jakobeit 2013).

Dass es sich bei der Annahme, das europäische Recht als integrativer Bestandteil der Gemeinschaft könne abhängige Variable von unabhängigen Akteursinteressen und eine – freilich mit gewissen Spielregeln versehene – Arena für den Abgleich dieser Interessen sein, um eine nicht haltbare Verkürzung handelt, wird dabei erst bei näherem Hinsehen und mit einigem argumentativen Aufwand deutlich. Denn der Grund des Übertragungsproblems liegt noch tiefer und geht über die bloße Akteurszentriertheit der Theorien europäischer Integration hinaus. Das eigentliche Problem ist vielmehr eine undifferenzierte und unvollständige *Rationalitätsannahme*, die zu einem verzerrten Bild der Integration durch Recht führt. Denn auch Rationalität ist, wie das Recht, für die Integrationstheorie eine Blackbox, deren Inhalt im Dunkeln bleibt; und dies, obgleich rationales Handeln eine zentrale explikative Funktion in den Erklärungsmustern der Integrationstheorien einnimmt. So werden mit dem Adjektiv „rational“ Akteure, Handlungen und Prozesse offenbar immer dann bezeichnet, wenn es keine bessere und genauere Bestimmung zu geben scheint, als dass diese eben „rational“ seien. Damit ist aber letztlich nichts gewonnen – außer die Verfestigung des Glaubens an die Rationalität durch das wiederholte Bekenntnis zu ihrer Existenz und Wirksamkeit. Die Akteursrationalität hat sich heute, so scheint es, zu einer analytischen Allzweckwaffe der Sozialwissenschaften entwickelt. Zugleich ist sie aber auch zu einem inhaltsleeren Platzhalter für solche Entscheidungs- und Handlungsprozesse gewor-

11 So etwa Ward 2009: 81.

den, die, im Rahmen einer rationalistischen Analyse, keiner näheren Betrachtung zugänglich gemacht werden können oder sollen.¹²

Dies lässt sich anhand der Diskussion um die europäische Rechtsintegration und den Europäischen Gerichtshof sehr deutlich nachvollziehen. Denn auch dem Gerichtshof, als wirkungsmächtiger Akteur im europäischen Recht, wird das Attribut „rational“ mit großer Regelmäßigkeit zugeschrieben, ohne jedoch zu klären, was sich dahinter verbirgt oder was dies für die Integration Europas bedeutet. So stellt etwa Geoffrey Garrett in einer frühen und zugleich grundlegenden Studie fest: „*The Court of Justice is also a strategic rational actor*“ (Garrett 1995: 173). Doch was heißt es denn nun eigentlich, dass ein Gericht ein rationaler oder sogar strategisch-rationaler Akteur sei? Worin besteht diese Rationalität? Welches ist die rationale Strategie eines europäischen Judikativorgans mit einem weitreichenden Auftrag zur Rechtsanwendung, -auslegung und -fortbildung? Auf diese Fragen findet man in der Regel keine Antwort in den rationalistischen Theorieansätzen und das, obwohl die Rationalität des Akteurs hier zu einem zentralen Erklärungsfaktor erhoben wurde.

Nähert man sich dem Begriff der Rationalität von seiner Wortbedeutung her, so sind damit immer zwei unterschiedliche, jedoch zugleich verwandte Aspekte angesprochen: Zum einen ließe sich der Begriff (urspr. *lat.* ratio) als Überlegung, Erwägung, Denk- und Urteilsvermögen oder auch schlicht Berechnung übersetzen. Damit ist also zunächst der Verstand, der Intellekt, die kognitive Begabung des Menschen angesprochen. Mittels dieser rationalen Fähigkeiten ist es möglich, etwa die Zweckmäßigkeit oder Effizienz einer Handlung zu kalkulieren. Zum anderen meint Rationalität aber immer auch die Befähigung zur Vernunft, zur Einsicht und Erkenntnis. In dieser zweiten Übersetzung geht der Begriff deutlich über die bloße Fähigkeit der Kalkulation hinaus. Rationalität verweist hier auch auf eine normative Dimension. Denn sofern man von einer Handlung sagen kann, sie sei rational, so beinhaltet dies, zumindest der Möglichkeit nach, die Begründbarkeit, der Rechtfertigbarkeit und somit der Legitimation derselben (hierzu auch Steinvoth 2002: 18 ff., 51). Oder wie Martin Hollis kurz und treffend feststellt: „*Rational action is its own explanation*“ (1977: 20 f.). Ein rationaler Akteur kann im Zweifel gute oder, der Möglichkeit nach, überzeugende Gründe für sein Handeln angeben und es mit diesen vor anderen erklären und verteidigen. Rationalität ist also immer auch ein Gradmesser für die Richtigkeit und Angemessenheit

12 So rühmen sich neuere Varianten der Rational-Choice-Theorie geradezu mit dem universalistischen, wie auch minimalistischen Charakter ihrer Rationalitätskonzeption (eine gute Einführung findet sich bei Kunz 2004).

von Handlungen. Aber welche Gründe sind „gut“ oder „überzeugend“ und können rechtfertigend herangezogen werden? Um eine Antwort auf diese dringende Frage geben zu können, die für das Handeln im Kontext des Rechts von entscheidender Bedeutung ist, muss man sich dem Konzept der Rationalität genauer zuwenden und kann die rationale Eigenschaft der Akteure nicht einfach als gegeben statuieren, wie dies in der hier kritisierten „rationalistischen“ Theorietradition oftmals der Fall ist. Konkret: Es gilt nach den Ursprüngen und Bedingungen der Möglichkeit von rationalem Denken und Handeln zu fragen, um über die Grundlagen von Integration im und durch Recht sinnvolle und hinreichend begründete Aussagen machen zu können.

Wer also etwas über rationales Handeln im Recht aussagen will, sollte zunächst einmal Klarheit über deren Grundlagen schaffen. Und gerade mit Blick auf diese Grundlagen herrschen bislang – auch und besonders in der Integrationstheorie – große Missverständnisse. Denn Rationalität wird hier noch immer als eine naturgegebene Konstante des menschlichen Daseins, als eine universalistische, d. h. von Raum und Zeit losgelöste Größe angenommen, die unabhängig von dem durch sie bestimmten Akteur oder seine kontextuelle Einbettung existiert (kritisch hierzu bereits Hollis 1991: 58 ff.; vgl. auch White 1979: 1156 ff.). Anders gesagt: Der Akteur *funktioniert* lediglich nach einer extern und stets gleich bleibenden, aber letztlich anonymen Rationalität. Oder noch einmal anders gewendet: Nur die Akteure, ihre Interessen, die Schauplätze und manchmal auch die institutionellen Rahmenbedingungen des Handelns wechseln, die Rationalität jedoch bleibt in ihrer Formel dieselbe. Rationales Handeln wäre demnach *ex ante* berechenbar oder zumindest *ex post* erklärbar. Der als linear angenommene Ursache-Wirkung-Zusammenhang zwischen rationalem Akteur und seinem Handeln macht dies, zumindest in der Theorie, möglich: Sofern man den Akteur und seine Interessen (unabhängige Variable) kennt und man von ihm behaupten kann, er denke und handele rational (Funktion/Operator), so wird man eine Erklärung für sein

Abbildung 1 Rationales Handeln als Blackbox und linearer Ursache-Wirkung-Zusammenhang (Modell des trivialen Rationalismus)



A. G.

Handeln in einer jeden konkreten Situation (abhängige Variable) ableiten können (Abb. 1, vgl. auch Riedl 2008).

Rationalität erfüllt hier alle Merkmale dessen, was Heinz von Foerster einmal eine „triviale Maschine“ genannt hat:

„A trivial machine is characterized by a one-to-one relationship between its ‚input‘ (stimulus, cause) and its ‚output‘ (response, effect). This invariable relationship is ‚the machine‘. Since this relationship is determined once and for all, this is a deterministic system; and since an output once observed for a given input will be the same for the same input given later, this is also a predictable system“ (2003b: 208).

Rationalität wird mithin als synthetisch determiniert, analytisch determinierbar, vergangenheitsunabhängig und voraussagbar konzipiert (siehe von Foerster 1991, 1993, 2003a). Im Folgenden wird daher im Zusammenhang mit solch einer Rationalitätsvorstellung auch von „trivialer Rationalität“ bzw. „trivialem Rationalismus“¹³ gesprochen werden.

Aber nicht nur das Handeln Einzelner zu einem bestimmten Zeitpunkt könnte man auf diesem vorgezeichneten Wege deuten. Auch Makrophänomene, wie eben die Integration im und durch Recht in Europa, ließen sich nach diesem Muster berechnen und erklären. Der scheinbar unfehlbare Syllogismus¹⁴ – bereits seit Aristoteles bekannt – vermittelt dem Betrachter hierbei die nötige logische Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit. Denn sofern man die unabhängigen Rahmenbedingungen und „die Rationalitätsformel“ kennt, sollte sich Handeln tatsächlich begreiflich und vorhersehbar machen lassen. Doch was wäre, wenn Rationalität keine feststehende Größe ist? Wenn es keine Rationalitätsformel gibt und der Mensch vielmehr seinem Handeln in unterschiedlichen Kontexten ganz verschiedenartige Kriterien zugrunde legt? Wenn Rationalität gar nicht so trivial ist wie zumeist angenommen? Würde damit nicht auch die Verkettung von Ursache und Wirkung ihre Statik verlieren? Ist es nicht denkbar, dass es einen Pluralismus von Rationalitäten und nicht nur *eine* naturgegebene Form der Rationalität gibt? Ist es nicht vorstellbar, dass Rationalität in Wirklichkeit ein soziales Phänomen ist; und zwar eines, das erst durch die beständige Verwendung, die Wiederholung zur Rationalität wird – also Rationalität in der Tat schon ihre eigene Erklärung ist, wie

13 Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rede von „trivialer Rationalität“ bzw. „trivialem Rationalismus“ lediglich deskriptiv und keinesfalls geringschätzig zu verstehen ist.

14 Die logische Ableitung einer Konklusion aus zwei inhaltlich miteinander verbundenen Prämissen.

Hollis schrieb? Das lineare Kausalschema würde in diesem Fall nicht nur seine scheinbar unfehlbare Erklärungskraft verlieren, sondern es wäre auch eine nähere Auseinandersetzung mit den Grundlagen von Rationalität nötig. Kurzum: Man müsste die Blackbox „Rationalität“ öffnen und nachsehen, was sich darin befindet.

Betrachtet man nun die Quellen, Rahmenbedingungen und Entwicklungen im Europarecht und sieht sich die dort üblichen Verfahren, Methoden und Praktiken genauer an, so gibt es bereits auf den ersten Blick gute Gründe anzunehmen, dass hier dem Handeln tatsächlich nicht dieselbe Rationalität zugrunde liegt, wie anderen Bereichen der Integration, sondern dort eigene, spezifisch europarechtliche Regeln gelten, die durch einen breiten, in Verträgen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch die Entscheidungen des EuGH und des EuG (Gericht der Europäischen Union)¹⁵ hervorgebrachten (man könnte auch sagen: „geschöpften“) Normenbestand ergänzt werden. Zudem gilt ein umfassendes Repertoire an sprachpraktisch transportierten und vermittelten Sinnbestimmungen – wie Rechtsdoktrinen, Auslegungsmethoden, Begründungsweisen, Argumentationsformen oder Rechtsgewohnheiten, welche die intersubjektive Behauptbarkeit und Rechtfertigbarkeit, d. i. die anerkennbare argumentative Begründung einer Behauptung, im europäischen Recht bestimmen. Auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die gemeinsamen Verfassungs- und Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten, die ihren Niederschlag noch nicht in konkreten Rechtsentscheidungen gefunden haben, müssen zu dem Grundbestand des europäischen Rechts zählen. Fragt man einen Juristen, einen Praktiker des Europarechts, welche Rationalität er seinem Handeln zugrunde legt, so wird dieser aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens einige der gerade genannten Elemente anführen und nicht etwa auf eine allgemeingültige Rationalität verweisen, die er seinem Tun zugrunde legt. Und gerade diese Gruppe – also Richter, Generalanwälte, Anwälte, Rechtsreferenten, Rechtswissenschaftler – und nicht im Sinne des Staates handelnde Politiker oder Vertreter von Interessengruppen sollte man einbeziehen, wenn es um die praktisch-judikative Genese des Rechts geht; ist doch die Ausbildung von Juristen nicht nur mit der Rechtswissenschaft (vgl. Ernst 2007: 4 ff.), sondern auch mit den Auffassungen eines gelungenen und gebotenen europäischen Rechts aufs Engste verbunden. Dies wird allerdings in der Integrationstheorie bislang kaum geschehen, da sie die Bedeutung des Rechtskontextes, als autonomer Raum des Denkens und Handelns, systematisch unberücksichtigt gelassen hat, ja im Lichte ihrer universellen Rationalitätsvorstellung unberücksichtigt lassen musste.

15 Vor dem Vertrag von Lissabon „Gericht erster Instanz“.

Bereits ohne nähere Prüfung und ohne großen argumentativen Aufwand scheint einiges darauf hinzuweisen, dass die europäische Rechtsgemeinschaft nach eigenen Regeln funktioniert und über eine eigene, zum Recht gehörige Rationalität verfügt, die juristische Erwägungen, Urteile und die Berechnung von Handlungsalternativen im europäischen Recht – also Rationalität in seiner Übersetzung als Verstand – an bestimmte Quellen, Verfahren und Methoden bindet. Diese sind nun gerade nicht bereits extern vorgegeben, sondern werden erst im Bereich des Rechts geschaffen und im Laufe der Zeit ständig durch ihre bloße Verwendung verändert und fortgebildet. Das heißt: Sie sind rechtsspezifisch und aus diesem Grund einzig und allein aus dem Recht heraus verstehbar. Und auch die Fähigkeit zur Vernunft, zur Einsicht und Erkenntnis im Recht – also die normative Komponente der Rationalität – kann nur in den Grenzen des Rechts bestehen; jedenfalls nicht ohne die dort vorhandenen sprachpraktischen Möglichkeiten. Damit ist nun zugleich deutlich über die individualistische Zentriertheit und generelle Determiniertheit einer trivialen Rationalitätsvorstellung hinausgewiesen. Denn die Rationalität selbst bezieht andere offenbar und notwendigerweise immer mit ein. Es handelt sich also um ein gesellschaftliches, ein soziales und keineswegs naturgegebenes Phänomen und erfordert die Auseinandersetzung – wie übrigens schon seit längerer Zeit in Hinblick auf das Europarecht gefordert (siehe Dehousse 2000), aber bislang nicht umgesetzt – mit dem Kontext seiner Entstehung.

Die Hauptkritik an den in der Integrationsforschung dominierenden rationalistischen Theorieansätzen ist also nicht in erster Linie, dass diese gegen die wissenschaftlichen Regeln verstoßen würden und den EuGH mit ihren Werkzeugen unzureichend untersucht hätten; die reiche Literatur über den Gerichtshof und die Geschichte seiner Rechtsprechung dokumentiert das Gegenteil. Viel eher ist das zentrale Problem die Nichtbeachtung der Regeln und konstitutiven Merkmale des Untersuchungsgegenstandes, also des Rechts im Allgemeinen und des Europarechts im Speziellen. Mit anderen Worten: Man versucht die Integration durch Recht zu erhellen, ohne sich zuvor mit dem Recht als einen eigenständigen Kontext auseinandergesetzt zu haben. Man überträgt ein Analyseraster auf das Recht, das dieses immer nur als „Politik im Mantel des Rechts“ erscheinen lassen kann. Doch Europarecht und Rechtsgemeinschaft sind nicht einfach nur weitere Ebenen oder Arenen in einem politischen Mehr-Ebenen-Spiel. Daher ist es nicht nur wenig hilfreich, den Gerichtshof in einen politischen Zusammenhang zu stellen und seine Richter als politische Akteure aufzufassen. Von einem normativ-analytischen Standpunkt aus ist es mehr als problematisch, Gerichte und ihre Vertreter als interessen geleitete oder trivial-rationale Akteure darzustellen und eine po-

litische Determiniertheit des Handelns im Recht zum a priori der Untersuchung zu machen (in diesem Sinne äußert sich etwa Conant 2007: 62, vgl. auch Shapiro u. Stone Sweet 2002, Gillman 2004). Schließlich wäre dies erst in Auseinandersetzung mit dem Recht zu belegen – ein Nachweis, den die theoriegeleitete Integrationsforschung bis heute, trotz gegenteiliger Bekundungen, schuldig geblieben ist.

Die ungeklärten Fragen, die zum einen in der Auseinandersetzung mit dem Begriff der Rationalität und zum anderen im Zusammenhang mit den Erklärungen für die wachsende europäische Rechtsgemeinschaft auftauchen und die nicht zuletzt auch dessen Legitimität betreffen, werden hier zum Ausgangspunkt für eine nähere Untersuchung der auf europäischer Ebene herrschenden Rechtspraxis genommen. Zugleich ergibt sich aus dem zuvor Gesagten, dass es hier ausdrücklich um die Integration *durch* Recht und nicht etwa um die Integration *mit* Recht gehen soll. Denn gerade in diesem genuin juristischen Bereich von Rechtsanwendung und -fortbildung sollten sich wertvolle Einsichten über die Grundlagen, den derzeitigen Stand und die künftigen Möglichkeiten der Integration – nicht nur in Europa – gewinnen lassen. Allerdings fehlt bislang ein theoretisches Konzept, das diese sich durch das Recht selbst vollziehende Integration angemessen erfassen und systematisch verständlich machen könnte. Genauer gesagt fehlt es nicht an Theorien, die sich mit Integration und Recht in Europa beschäftigen, wohl aber an einer Theorie der Integration *durch* Recht.¹⁶

Um diese Lücke zu schließen, wird hier ein Analysewerkzeug entwickelt und für die Untersuchung der Integration durch Recht vorgeschlagen, das in der Lage sein sollte, die inneren Vorgänge im Bereich des europäischen Rechts abzubilden und verständlich zu machen. Es wird dabei explizit die Integration durch juristische Akte der Rechtsauslegung, -anwendung und -fortbildung im Mittelpunkt stehen, also derjenige Bereich der Rechtsintegration, der tatsächlich und allein *innerhalb* des Rechts liegt. Es wird also nur insoweit um Akte der politisch-legislativen Rechtsetzung gehen, als diese Aufschluss über den gemeinschaftlichen und integrativen Kern des Rechts geben und für das Verständnis der Einbettung

16 Zwar wird im Rahmen sozialkonstruktivistischer Analysen, die seit den späten 1990er Jahren den Einfluss von Strukturen und Normen auf die Konstruktion Europas untersuchen, auch auf die Einbettung von Akteuren in Strukturen hingewiesen (etwa Checkel 1999, 2001, Christiansen, Jørgensen u. Wiener 1999, Fierke u. Wiener 1999, Kratochwil 2001, Schimmelfennig 2003, Tonra 2003). Doch auch hier fehlt es, trotz der Intention des Bridge-Building zwischen Rationalismus und Konstruktivismus (vgl. Wiener 2003, Zürn u. Checkel 2005, Checkel 2005, Johnston 2005; ferner auch Müller 2004), bislang an einer überzeugenden interdisziplinär fundierten Auseinandersetzung mit den Bedingungen der Möglichkeit der Integration durch Recht als auch an theoretischen Analyseansätzen, die eine systematische Untersuchung des europäischen Rechts als autonomer Raum des Rasonierens und Handelns erlauben würden.

der judikativen Rechtspraxis wie auch der Genese der Rechtsgemeinschaft relevant sind.

Dementsprechend werden hier bewusst die durch den EuGH wahrgenommene Judikatur, die Bedingungen ihrer Möglichkeit, ihre Grundlagen und Erkenntnisquellen in den Vordergrund gestellt und, im Kontrast zu der alten Schule der „Integration through Law“ (Cappelletti, Seccombe u. Weiler 1985), nicht etwa Akte, die vor allem dem Bereich des *politischen* Entscheidens zuzuordnen und lediglich im Recht eingebettet sind. Letztere wären insofern richtigerweise eher unter der Überschrift „Integration mit Recht“ zu fassen.¹⁷ Dass der EuGH und sein Handeln hierbei im Mittelpunkt stehen und insofern bereits eine gewisse Festlegung auf einen Akteur erfolgt, sollte nicht als Widerspruch zu dem zuvor Gesagten gesehen werden. Als Referenzobjekt der Europarechtswissenschaft und in seiner Funktion als zentrale Rechtsanwendungs-, aber auch Rechtsfortbildungs- und insofern auch Rechtserzeugungsinstanz, ist der Europäische Gerichtshof in seiner Arbeit stets auf die Rahmenbedingungen und Fundamente der Integration durch Recht angewiesen. Das gilt umso mehr, als dem Gericht nicht nur die Rechtsauslegung und -anwendung, sondern auch die Rechtsfortbildung im weiteren Sinne obliegt. Letzteres beinhaltet nämlich nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass der EuGH, wie übrigens jedes andere Gericht auch, bei der Anwendung von Recht immer zugleich (und notwendigerweise) einen Beitrag zur Konkretisierung, zur Weiterbildung, zur Reproduktion oder aber auch zur Produktion des Rechts leistet, was in modernen, institutionell differenzierten Gesellschaften zwangsläufig dem Erfordernis der Rationalisierung untersteht.

Dieses Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass Rechtsanwendung und Rechtsetzung im Grunde genommen immer identisch sind. Ihre Differenz ist letztlich nur perspektivisch (siehe Jestaedt 2007: 274; eingehend hierzu Kap. 5.1). Dass dies gar nicht anders sein kann, wird bereits deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass jeder Fall, der dem Gerichtshof angetragen wird, grundsätzlich neu und anders ist als alle vorhergehenden Fälle. Der endliche europäische Normenbestand muss der Möglichkeit nach einer unendlichen Anzahl von verschiedenen Fragen gerecht werden. Es braucht also *immer* – in einfachen wie in komplizierten Fällen – einen Akt der Rechtsumsetzung, der durch menschliches Handeln geleistet werden muss. Dies gilt selbst für den Rekurs auf Präzedenzen. Denn in wesensmäßig gleichen oder vergleichbaren Fällen wird

17 Cappelletti, Seccombe u. Weiler haben sich explizit auf die Rolle des Rechts in einem politischen Integrationsprozess konzentriert und „[how law] defines many of the political actors and the framework within which they operate, controlling and limiting their actions and relations“ (1985: 4).

doch zumindest eine Grundlage des juristischen Vergleichs notwendig, die zwei Fälle überhaupt als gleich oder vergleichbar erscheinen lässt. So gesehen ist jede Rechtsanwendung auch ein schöpferischer Akt, als dieser neue Gewissheiten schafft bzw. alte transformiert oder festigt. Kurz: Das in den Verträgen kodifizierte und durch legislative Rechtssetzungsakte geschaffene (europäische) Recht kann nie direkt wirken, sondern bedarf immer der tatsächlichen Auslegung und Anwendung mittels eines nicht-trivialen Rasonierens.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass Rechtsfortbildung immer auch auf die Anschlussfähigkeit an bereits gesetztes und deliberiertes Recht angewiesen ist und aus diesem hervorgehen oder damit doch wenigstens in Einklang stehen muss. Auch der oftmals kritisch gesehene Bereich der richterlichen Rechtsschöpfung¹⁸ kann in diesem Sinne niemals die Schöpfung aus dem Nichts – im Sinne eines quasi religiösen Schöpfungsaktes – sein, sondern muss immer als das Schöpfen aus etwas bereits Bestehendem verstanden werden. Dies mag nun in mehr oder weniger spektakulären Fällen geschehen und in Kreisen der Fachöffentlichkeit unterschiedlich viel Aufmerksamkeit wie auch Kritik erfahren. Doch muss klar sein, dass die richterliche Rechtsschöpfung, um die es hier gehen soll, eine gewisse Anschlussfähigkeit beweisen und sicherstellen muss, damit sie überhaupt gelingen kann. Und genau hier zeigt sich zugleich das Wesen der Integration. Denn um eine Rechtsgemeinschaft überhaupt begründen zu können, müssen bereits gleiche Regeln der rechtlichen Behauptbarkeit, Rechtfertigbarkeit und Akzeptanzfähigkeit¹⁹ zwischen den Teilnehmer dieser Gemeinschaft anerkannt und geteilt werden. Es muss in der Rechtspraxis, wenn schon keine Einheitlichkeit gegeben ist, so doch immer Anschlussfähigkeit herrschen. Integration bedeutet dann nichts anderes als die gleichen sprachpraktischen Regeln rechtlicher Behauptbarkeit anzuerkennen und nach Ihnen gemeinsam (!) zu handeln. So verstanden ist Integration nicht Zustand *oder* Prozess, sondern Zustand *und* Prozess. Es ist das Wissen, wie man gemeinsam im Handeln fortfährt, ohne jemals zu wissen, wo der gemeinsame Weg hinführt.

Das europäische Recht, so die zentrale These, muss als ein eigenständiger und selbsttragender *Kontext* begriffen werden, in dem das Handeln durch eine bestimmte Form des Rasonierens bestimmt und charakterisiert wird.²⁰ In Anlehnung an die verstehende Soziologie Max Webers und die sprachphilosophischen

18 So wird etwa dem EuGH und seinen Richtern regelmäßig vorgeworfen, Rechtsinstitute einfach zu schöpfen oder gar zu erfinden, die vom Gesetzgeber so nicht gewollt wurden.

19 Zu dem Begriff der „Akzeptanzfähigkeit“ siehe insbesondere auch Borchardt 1995, 2002.

20 Die verbreitete Rede von einer „Eigenlogik des Rechts“ (siehe z. B. Burley u. Mattli 1993: 44, Christensen 2005: 2) führt dabei eher in die Irre. Denn die Logik weist mit ihrem generellen Kri-

Arbeiten Ludwig Wittgensteins wird im Folgenden ein Ansatz vorgeschlagen, welcher der Verallgemeinerbarkeit des Begriffs der Rationalität, im Sinne einer sämtliche Lebensbereiche umfassenden Konstanten, kritisch gegenübersteht; ein Ansatz, der sich jedoch nicht zugleich in einem generellen Zweifel an sozialer Wirklichkeit (und den damit verbundenen Kriterien der intersubjektiven Behauptbarkeit und der Erzeugung von Geltungsansprüchen) ergibt, wie dies bisweilen in poststrukturalistischen/-modernistischen Arbeiten zur europäischen Integration, die sich als Alternative zu einem trivialen Rationalismus darstellen, der Fall ist: Die hier entwickelte Idee der *Kontextrationalität*²¹ bzw. der sich daraus ergebende methodische Vorschlag einer *Kontextanalyse* soll helfen, zu einem tieferen Verständnis der Entwicklungen im europäischen Recht zu gelangen und zugleich ein angemessenes Untersuchungswerkzeug europäischer und anderer internationaler Integrationsprozesse bereitstellen. Kontextrationalität fragt dabei nach dem Horizont sprachpraktischer Möglichkeiten und nicht nach einem dispositiv festgelegten Maßstab des Denkens und Handelns, um die Frage nach den Wegen der Integration Europas zu beantworten. Demnach kann Integration nur auf einem gemeinsam praktizierten und sprachlich transportierten Verständnis von Handlungssinn basieren und im Rahmen eines geteilten sozialen, sprachpraktisch gebundenen Kontextes entstehen.

„Sprachpraktisch“ heißt in diesem Zusammenhang nichts anderes, als dass Sprache bzw. sprachliche Ausdrücke, über die wir kommunizieren und nachdenken, ohne eine damit verbundene Praxis keine Bedeutung haben. Sprache ohne Tun ist inhaltsleer, und so etwas wie eine „Privatsprache“ (Wittgenstein) gibt es nicht. Anders herum gilt: Auch die Praxis, das Tun, hat keine Bedeutung außerhalb der Sprache und der in ihr gespeicherten Regeln und Begrifflichkeiten. Eine Analyse des Rechts als Sprachpraxis muss daher eine Verbindung beider Komponenten herstellen und Recht im Kontext seiner Entstehung zu ergründen suchen.

Die Betrachtung der Rechtsschöpfung durch den EuGH verfolgt insofern zwei Ziele: Zum einen ist sie Untersuchungsobjekt und soll mit Hilfe der Kontextrationalität einer überzeugenderen Erklärung als den bisher vorgelegten zugänglich gemacht werden. Zum anderen ist sie aber auch Erkenntnisobjekt, anhand dessen ein Konzept der Rationalität entwickelt wird, das auch nationale und inter-

terium der Schlüssigkeit von Aussagen ja gerade über die sprachlichen Grenzen des Rechts hinaus und würde es insofern kaum von anderen Kontexten unterscheidbar machen.

21 Der Begriff „context rationality“ findet bereits bei Lukes (1970) Verwendung; vgl. auch White 1979.

nationale Integrationsprozesse in anderen Kontexten, als dem des europäischen Rechts, erhellen kann.

Der Begriff der *Kontextrationalität*, für den hier argumentiert wird, unterscheidet sich von dem zuvor dargestellten trivialen Rationalitätsbegriff in fünf zentralen Annahmen:

Erstens ist Rationalität kontextuell different: Sie ist immer Bestandteil eines bestimmten und bestimmbaren Kontextes und der Menge der dort geltenden Regeln. Ein Kontext kann nunmehr in dreifacher Hinsicht different sein: (1) Er ist ein *lokal* abgegrenzter Raum der Übereinstimmung von Sprache und Praxis. (2) Die dort geltenden Regeln unterliegen aufgrund von Fortschritt und der Notwendigkeit beständiger Wiederholung einem *temporalen* Wandel. (3) In *funktional* differenzierten Gesellschaften ist er durch spezifische Regeln gekennzeichnet, die in anderen Kontexten aufgrund ihrer funktionalen Differenz abgelehnt werden.

Zweitens ist Rationalität als dynamischer Prozess aufzufassen: Die Regeln, welche die Rationalität eines bestimmten Kontextes bestimmen, sind nicht statisch, sondern vielmehr in einem stetigen Bedeutungswandel befindlich. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Tatsache, dass Regeln mit ihrer Verwendung immer wieder aufs Neue (re)produziert werden müssen. Was den Inhalt einer Regel, als Bestandteil der Rationalität eines Kontextes, bestimmt, ist ihre Verwendung in der Sprache. Und diese ist wiederum abhängig von wechselnden Umständen und einem generellen, zeitlich bedingten Bedeutungswandel – Reproduktion und Transformation sind hier zwei Seiten derselben Medaille.

Drittens ist Rationalität erlernbar und verstehbar: Rationalität sollte – dies geht aus dem eben Gesagten hervor – nicht als eine dispositional-kognitivistische und insofern unveränderbare Größe aufgefasst werden. Die Rationalität eines Kontextes kann erlernt und so immer auch aus einer Binnenperspektive verstanden werden. Das Erlernen von Regeln der Rationalität (das sind zugleich die allgemein überprüfbaren Rationalitätskriterien) vollzieht sich dabei immer in sprachpraktischen Kategorien, also in der Einheit von Sprache und ihrem regelmäßigen Gebrauch.

Viertens ist Rationalität nicht beliebig auf andere Kontexte übertragbar: Ein Kontext ist von anderen Kontexten unterscheidbar. Er ist, mit anderen Worten, keine inhaltsleere Hülse und kann nicht von externen Rationalitäten bestimmt werden. Eher gibt jeder Kontext konstitutive Grenzen vor, in denen rationales Handeln möglich ist. Insofern kann eine spezifische Rationalität nicht beliebig auf andere Kontexte projiziert werden. Private Geltungsansprüche oder Interessen müssen demzufolge immer bereits eine bestimmte Form annehmen, sofern sie als gerechtfertigt und akzeptabel gelten sollen. Sie können dem Kontext nie-

mals extern angetragen werden und diesen von außen instruieren. Rationalitäten aus anderen Kontexten als dem geltenden werden als unverständlich oder nicht (kontext)rational bzw. (kontext)irrational abgelehnt.

Fünftens wirkt Rationalität innerhalb eines Kontextes stabilisierend: Die Verwendung von Regeln – und dies steht durchaus in Einklang mit unserer Ausgangsdefinition von Rationalität – bringt immer auch eine normative Begrenzung mit sich. Schließlich muss es Kriterien der richtigen Verwendung von Regeln geben. Dass dies so ist, liegt in der Tatsache begründet, dass es Regeln in der Natur nicht gibt, sondern diese erst durch den Menschen geschaffen werden. So kommt es zu der eigentümlichen Tatsache, dass sich die zwingende bzw. bindende Kraft eines Kontextes aus der Gemeinsamkeit und der grundlegenden Übereinstimmung mit Anderen in demselben Sprachkontext ergibt und stabilisierend auf das Handeln und die Erwartungen daran wirkt. Oder wie von Foerster (1991) schrieb: „Wir sehen uns mit den Augen des anderen.“

Ziel der Arbeit ist es, mit dem Konzept der *Kontextrationalität* ein Verständnis von Rationalität zu ermöglichen, das flexibler und differenzierter ist als das bisher in der Politikwissenschaft und besonders auch in der regionalen Integrationsforschung verwandte. Zugleich soll damit ein analytischer Ausweg aus der Kontroverse zwischen Rationalismus und Poststrukturalismus gewiesen werden, die unlängst auch die Integrationstheorie und das (europäische) Recht erreicht, jedoch kaum zu produktiven Ergebnissen geführt hat. Es wird gezeigt, dass eine Kritik an der bislang vorherrschenden Rationalitätsvorstellung zwar dringend geboten ist, jedoch nicht zu einer generellen Abkehr von dem Begriff der Rationalität führen muss. Vielmehr ist dieser als analytisches Leitkonzept lediglich weiter und anders zu denken. Die hier angestellten theoretischen Überlegungen werden anschließend auf die Integration durch Recht in Europa übertragen, um zu zeigen, wie ein kontextueller Ansatz ein besseres Verständnis von Integrationsprozessen im und durch Recht ermöglichen sollte.

Die folgende Abhandlung ist an drei übergeordneten Fragen orientiert: Erstens, welche Rolle spielen die Institution „europäisches Recht“ und der Europäische Gerichtshof in der Integrationstheorie und wie werden sie dort bislang konzipiert und charakterisiert? Zweitens, sind die bisher vorgeschlagenen theoretischen Erwägungen in Bezug auf Recht und Rechtsprechung in Europa geeignet, diese angemessen erfassen und erforschen zu können? Drittens, falls dies nicht der Fall ist: Wie kann ein entsprechender Theorieansatz aussehen und wie kann er helfen die in Europa stattfindende Integration durch Recht zu verstehen und zu untersuchen? Diesen zentralen Fragen wird hier in drei Schritten nachgegangen: Im ersten Teil, zu dem bereits diese Einleitung (Kap. 1) gehört, erfolgt ein Problem-

aufriss und eine Bestandsaufnahme der derzeit in der politikwissenschaftlichen Integrationstheorie vertretenen Ansätze. Hierbei werden bereits Merkmale, aber auch ungelöste Aufgaben offenbar, welche die Erklärungskraft dieser Ansätze, jedenfalls in Hinblick auf das europäische Recht, als fraglich erscheinen lassen. Dies wird im zweiten Teil zum Anlass genommen, um, in Auseinandersetzung mit den Arbeiten Max Webers und Ludwig Wittgensteins, auf die Suche nach einem geeigneten wissenschaftlichen Analysewerkzeug zu gehen. Dabei wird in mehreren Schritten das hier bereits kurz umrissene Konzept kontextueller Rationalität entwickelt, welches das bisherige Konzept der trivialen Rationalität in der Integrationsforschung ablösen könnte. Im dritten Teil wird anhand von Fallbeispielen zum Grundrechtsschutz in der Europäischen Union die Möglichkeit der empirischen Anwendbarkeit des hier vertretenen Ansatzes dargestellt und der Brückenschlag zu anderen Integrationsbereichen und -kontexten versucht.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist die „kopernikanische Wende der Sozialwissenschaften“ – also die erkenntnistheoretische Wende vom Beobachteten zum Beobachter –, welche die Theoriebildung in den letzten Jahren zunehmend bestimmt und einen in der Integrationsforschung neuen, wenn auch in der Theorie- und Ideengeschichte altbekannten, Fragenkomplex in den Vordergrund rückt (Kap. 2). Die Theorien und Erklärungsansätze werden hier gemäß ihrer erkenntnistheoretischen Ausrichtung in zwei Gruppen eingeordnet und einander gegenübergestellt: rationalistische vs. poststrukturalistische Ansätze (Kap. 2.1 und 2.3). Interessant sollte dies insbesondere deshalb sein, weil trivial-rationalistische Erklärungsmuster bislang die Debatten zwar immer noch dominieren, allerdings zunehmend durch konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze herausgefordert und in Zweifel gezogen wurden. In gewisser Weise kann man die poststrukturalistischen Theorien sogar als Gegenspieler der rationalistischen Theorien im erkenntnistheoretischen Spektrum auffassen (vgl. auch Christiansen, Jørgensen u. Wiener 1999: 536). Denn eine Konzeption von Rationalität – dem Kernelement des Rationalismus – wird hier als Positivismus kategorisch abgelehnt und zugunsten historisch-sprachlicher Konstrukte als analytische Leitkategorie abgelöst.

Die Auseinandersetzung mit den beiden Gegenpolen im erkenntnistheoretischen Spektrum ist aus mehreren Gründen reizvoll: Zunächst einmal stellen in poststrukturalistischer Tradition stehende Autoren einige zentrale Schwachpunkte der rationalistisch fundierten Integrationstheorie heraus. Gleichwohl lassen sich diese Probleme, wie zu zeigen sein wird, nicht befriedigend innerhalb einer poststrukturalistischen Perspektive lösen. Überdies tauchen neue Probleme und Schwierigkeiten auf, welche die poststrukturalistische Sicht der Dinge nicht

als Alternative erscheinen lassen können. Dennoch sollte sich in der Auseinandersetzung mit den beiden Lagern ein deutlich konturierter Rahmen für weiterführende theoretische Erwägungen abstecken lassen. Auch sollten dabei die Unzulänglichkeiten der beiden Theorietraditionen vermieden werden.

Die Auswahl der hier thematisierten Theorien erfolgt weniger nach der Maßgabe, einen vollständigen Überblick über die mit dem Recht befassten politikwissenschaftlichen Integrationstheorien zu liefern. Vielmehr soll die hier getroffene Auswahl als eine Sammlung der in den Debatten, zwischen Vertretern der rationalistischen und poststrukturalistischen Theorien, immer wiederkehrenden Argumente aufgefasst werden. So werden zunächst die „Klassiker“ der Integrationstheorie vorgestellt. Daraufhin wird gezeigt, dass neuere Ansätze und Studien immer wieder auf deren Erklärungsmuster rekurrieren und aufbauen. Die hier vorgestellten und thematisierten Ansätze können und sollen also prototypisch und stellvertretend für die jeweilige erkenntnistheoretische Strömung in der Politikwissenschaft und Integrationsforschung gesehen werden. Es werden dabei grundlegende Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten zwischen den unterschiedlichen Theorien und Erklärungsansätzen zutage treten, die, obgleich inzwischen fortentwickelt und ausdifferenziert, noch immer die aktuellen Debatten bestimmen und insofern nicht an Relevanz eingebüßt haben.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass hier ausdrücklich die vorgetragenen Argumente und nicht etwa die Theoriebezeichnungen im Mittelpunkt stehen werden. Die Auswahl der unter Rationalismus und Poststrukturalismus zusammengefassten Theorien soll also aufgrund von inhaltlichen Gemeinsamkeiten oder Bezugspunkten erfolgen und nicht anhand der eigenen Etikettierung. Dies ist wichtig, zumal die hier angestrebte Auseinandersetzung mit den Theorien einen argumentativen und keinen begriffsgeschichtlichen Zweck verfolgt. Die Einordnung der Theorien in Rationalismus und Poststrukturalismus muss also nicht notwendigerweise den Selbstdeklarationen der Theorien entsprechen, sondern dient eher explikativen und argumentativen Absichten.²² Sie ist überdies Grundlage und Ausgangspunkt für die Entwicklung der *Kontextrationalität* als analytisches Konzept und dritter Weg zwischen der Skylla einer trivial-rationalistischen

22 So gibt es etwa „gemäßigt konstruktivistische“ Theorien, die durchaus ein Interesse an Normen, Werten, Regeln und deren sozialer Konstruktion haben, jedoch gleichzeitig von strategisch-rational handelnden Akteuren ausgehen (so z. T. Stone Sweet, siehe unten Kap. 2.1.4). Ausschlaggebend für die hier vorgenommene Einordnung ist die zugrunde liegende Rationalitätskonzeption der Ansätze, sofern damit Handeln erklärt und Aufschluss über die zugrunde liegenden Handlungsgründe geben werden soll.

Pauschalisierung und der Charybdis eines wenig überzeugenden poststrukturalistischem Skeptizismus.

Die Auswahl und Einordnung der untersuchten Theorien wurde nach erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten vorgenommen. Sie orientiert sich an zwei Kriterien: *Erstens* werden ausschließlich Theorien untersucht, die den Anspruch erheben, Integration durch Recht in Europa zu erklären oder zumindest eine Ableitung von relevanten Annahmen erlauben. *Zweitens* muss eine inhaltliche Konzeption von Rationalität enthalten sein, aus der sich die Handlungsgründe der im Recht agierenden Akteure ergeben, *oder* eine solche Konzeption muss unter der Angabe von Gründen generell abgelehnt werden.

Im Rationalismus werden dementsprechend die neorationalistische Theorie nach Geoffrey Garrett (Kap. 2.1.1), die Theorie des Liberalen Intergouvernementalismus nach Andrew Moravcsik (Kap. 2.1.2), eine neofunktionalistische Theorievariante von Anne-Marie Slaughter und Walter Mattli sowie die ebenfalls neofunktionalistische Untersuchung des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV (ex-Art. 234 EGV) von Karen Alter (Kap. 2.1.3) und der supranational-institutionalistische Theorieansatz von Alec Stone Sweet (Kap. 2.1.4) betrachtet. Anschließend werden die dort vertretenen Annahmen hinsichtlich ihrer Einschätzung von Integration und Recht untersucht und kritisiert (Kap. 2.2).

Auf poststrukturalistischer Seite steckt die Beschäftigung mit der europäischen Integration noch immer in den Anfängen bzw. ist nach einigen Versuchen, die Theorie für die Integrationsforschung urbar zu machen, nur noch punktuell weiter verfolgt worden (vgl. etwa Walters 2002, 2006, Cohen u. Vauchez 2007, 2008, 2011). Dennoch sollte die Kritik dieser Ansätze, die auch und besonders für das Recht in Europa gelten muss, ernst genommen werden. Um dies zu belegen, werden mehrere poststrukturalistische Arbeiten vorgestellt und auf ihre Plausibilität und Schlüssigkeit hin überprüft: die postmoderne Perspektive auf die europäische Integration nach Peter van Ham (Kap. 2.3.1), die poststrukturalistische Diskursanalyse nach Ole Wæver (Kap. 2.3.2), der postmodernistische Ansatz nach Thomas Diez (Kap. 2.3.3) und die Europa- und Rechtskonzeption von Jacques Derrida (Kap. 2.3.4). Abschließend werden die darin vertretenen Annahmen resümiert und als mögliche Alternative bei der Untersuchung der Rolle des Rechts in Europa kritisch hinterfragt. Hierbei wird sich zeigen, dass die poststrukturalistische Forschung kaum eine Alternative für die Untersuchung der Integration durch Recht darstellen kann (Kap. 2.4).

Sodann wird argumentiert, dass neuere Studien auf diese „Klassiker“ der Integrationstheorie und deren grundlegende Annahmen, insbesondere in Hinblick auf die Einschätzung der Akteursrationalität des EuGH, aufbauen und dabei

fragliche Prämissen übernommen haben, die bisweilen den Blick auf die Integration durch Recht verstellen (Kap. 2.5).

Vor diesem Hintergrund und aus den zu belegenden Unzulänglichkeiten der untersuchten Theoriekonzepte wird sich ein klareres Bild von den Anforderungen an eine angemessenere Konzeption der *Integration durch Recht* zeichnen lassen (Kap. 3). Dies wird im zweiten Teil zum Anlass genommen, auf die Suche nach einem dem Recht angemessenen Begriff der Rationalität zu gehen (Kap. 4). Der hier als Alternative zu dem Begriff der trivialen Rationalität vorgeschlagene Begriff der *Kontextrationalität* wird in Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Max Weber und Ludwig Wittgenstein entwickelt. In einem ersten Schritt werden dazu Webers Ausführungen zur verstehenden Soziologie und das dort inhärente Kontextprinzip der Rationalität untersucht (Kap. 4.1). Hierbei wird nacheinander auf Erklären und Verstehen als Methode (Kap. 4.1.1), die Typen des sozialen Handelns und der Rationalität (Kap. 4.1.2) sowie Lebenssphären und Eigengesetzlichkeit (Kap. 4.1.3) in Webers Arbeiten eingegangen. Anschließend wird gezeigt, dass sich auch das Recht als „Wertsphäre“ im Sinne Webers auffassen lässt (Kap. 4.1.4). Moderne Gesellschaften haben bei Weber im Laufe eines Rationalisierungsprozesses eine Vielzahl von Wert- bzw. Lebenssphären ausdifferenziert, die sich jeweils durch eine Eigengesetzlichkeit auszeichnen und durch diese bestimmt werden. Der Begriff der Eigengesetzlichkeit bei Weber muss allerdings insofern als problematisch angesehen werden, als dieser nichts darüber aussagt, inwiefern er die in einer Wert- bzw. Lebenssphäre handelnden Akteure tatsächlich bestimmt. Darüber hinaus scheint Webers frühe Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung auch generell eher einen Gesellschaftszustand als einen Prozess zu beschreiben.

Dass es sich bei Rationalität allerdings keinesfalls um einen statischen Begriff handeln kann, wird in einem zweiten Schritt anhand einer Auseinandersetzung mit Ludwig Wittgensteins Philosophie der Sprache deutlich werden (Kap. 4.2). Interessant ist eine Synthese der Arbeiten Webers und Wittgensteins, die übrigens bereits von dem englischen Philosophen Martin Hollis (1991) vorgeschlagen wurde, nicht zuletzt deshalb, weil einige zentrale Konzepte des Wittgenstein'schen Spätwerks, wie „Sprachspiele“ und „Regelfolgen“, bereits durch die Rechtsphilosophie und -theorie erschlossen wurden (vgl. etwa Patterson 1996, 2004a, Eldridge 2003, Bix 1992, Schauer 1992, Bobbitt 1999; ein erster Überblick findet sich bei Herbert 1995). Vor allem jedoch verspricht ein Blick auf Wittgensteins Ansatz, Licht auf das Dunkel der inneren Funktionalität des Rechts zu werfen. Hieraus lassen sich sodann auch Aussagen über die Möglichkeiten der Integration durch Recht machen. Integration ist, um mit Wittgenstein zu sprechen, im Grunde

nichts anderes als das gleiche „Spiel“ zu spielen. Bei Wittgenstein ist dies immer ein sprachlich vermitteltes Spiel, das sich durch eine Anzahl spezifischer Regeln definiert und an eine geteilte Praxis gebunden ist.²³ Um dies zu zeigen, werden einige zentrale Begriffe und Vorstellungen aus Wittgensteins Philosophie der Sprache aufgegriffen und herausgearbeitet: Sprache und Sprachspiele (Kap. 4.2.1), Regeln und Regelfolgen (Kap. 4.2.2) sowie Naturtatsachen und Lebensform(en) (Kap. 4.2.3). Daraufhin wird versucht, die unterschiedlichen Aspekte und Elemente zu ordnen und in eine systematische Anordnung zu bringen. Hier wird auch der Begriff des Kontextes eingeführt, der in Wittgensteins Arbeiten nicht auftaucht, jedoch ergänzt werden sollte, damit sich ein geschlossenes Bild ergibt (Kap. 4.2.4, siehe hierzu auch Grimmel 2011a).

Sodann wird das Modell der Rationalität nach Weber dem Regelbegriff nach Wittgenstein gegenübergestellt und in der Synthese der beiden Ansätze ein neues, kontextuelles Konzept der Rationalität vorgeschlagen. Demnach ist es, allgemein formuliert, die Entsprechung von Sprache und den Formen ihres regelmäßigen Gebrauchs in einem spezifischen – d. i. historisch, funktional und lokal ausdifferenzierten – Kontext, welche die Kriterien rationalen Denkens und Handelns vorgibt (Kap. 4.3).

Davon ausgehend wird im dritten Teil die europäische Integration im und durch Recht als das Produkt einer Entwicklung aufzufassen und zu untersuchen sein, die auf einer Rationalität gründet, die dem Recht als solchem eigen und demzufolge nur „von innen“, aus dem Kontext heraus, erfahrbar ist (Kap. 5). Hierzu werden sowohl die allgemeinen Grundlagen des Rechts als auch dessen Besonderheiten in der europäischen Gemeinschaft berücksichtigt. Zunächst einmal wird jedoch die Rolle des EuGH im Kontext des Rechts zu beleuchten sein. Es wird dabei besonders auch auf die rechtsfortbildende und -schöpfende Funktion des Gerichtshofs einzugehen sein (Kap. 5.1). Dabei wird deutlich, dass die Entwicklung der europäischen Rechtsgemeinschaft und das Handeln des Europäischen Gerichtshofs keineswegs in einem „luftleeren Raum“ erfolgten oder erfolgen, sondern auf einer Vielzahl von anerkannten Rechtsformen und -inhalten der Rechtsgemeinschaft beruhen. Eine rechtsspezifische Behauptbarkeit, Begründung und Argumentation werden hierbei als zentrale Bestandteile rechtsrationalen Handelns identifiziert (Kap. 5.2) und lassen sich als wichtige Elemente einer

23 Dieser zentrale Punkt wurde und wird bisweilen von Konstruktivistinnen und vor allem Postmodernisten regelmäßig unbeachtet gelassen (siehe etwa Diez 1996, 1998, 1999 eingehend hierzu Kap. 2.3.3). Eine Betonung des Handlungsaspekts erfolgt zweifelsohne bereits bei Onuf 1989, 2001; vgl. auch Zehfuss 2001: 58 ff.

Rationalität des Rechts anhand der besonders einflussreichen frühen Rechtsdoktrinen zur „unmittelbaren Anwendbarkeit“ (Kap. 5.2.1) und zum „Vorrang des Gemeinschaftsrechts“ (Kap. 5.2.2) darstellen. Europäische Integration durch Recht ist demnach weit mehr als ein auf institutionellen Eigeninteressen beruhendes Beiprodukt. Vielmehr ist der Kern der Integration durch Recht bereits im Recht selbst vorhanden und bindet das Handeln der Akteure (insbesondere dasjenige des Gerichtshofs) im europäischen Recht (Kap. 5.3).

Um den analytischen Mehrwert und die empirische Bedeutsamkeit des hier vertretenen Ansatzes zu belegen, wird auf der Grundlage der zuvor angestellten Überlegungen eine *Kontextanalyse* einiger besonders einschneidender und viel diskutierter Fälle zum Grundrechtsschutz vorgenommen. Hierbei wird zunächst einmal die Fallauswahl zu begründen und deren Relevanz zu belegen sein (Kap. 6). Es folgt eine kurze Darstellung der Fälle: „Viking“ und „Laval“ (Kap. 6.1.1), „Kadi u. Al Barakaat“ (Kap. 6.1.2) und „Brüstle“ (Kap. 6.1.3). Diese werden daraufhin im Kontext betrachtet und analysiert (Kap. 6.2). Zu diesem Zweck werden die Fälle kontextualisiert und in ihrer temporalen (Kap. 6.2.1), funktionalen (6.2.2) und lokalen (6.2.3) Dimension (den drei Dimensionen des Kontextes) betrachtet. Hierbei wird sich zeigen, dass es notwendig ist, die Rechtsprechung des EuGH von einer Innenperspektive aus, also im Kontext des Rechts, zu betrachten, um diese verstehen und bewerten zu können. Im Ergebnis wird sich der vielgescholtene „juristische Aktivismus“ in den vorliegenden Fällen eher als eine rechtskontextuelle Notwendigkeit, denn als „Politik im Mantel des Rechts“ darstellen lassen. Mit der These der „Vervollständigungstendenz des Gemeinschaftsrechts“ wird schließlich ein konkreter Vorschlag für ein kontextuelles Verständnis des Phänomens „Integration durch Recht“ gemacht (6.3).

Die Auswahl der Fälle erfolgt in eingehender Auseinandersetzung mit der Fachliteratur und nach Gesprächen mit Wissenschaftlern und Praktikern des Europarechts (Richtern, Generalanwälten, Anwälten, Rechtsreferenten) und wird durch eine Reihe von gesprächsleitfadengestützten Interviews mit Vertretern des Europäischen Gerichtshofs inhaltlich ergänzt und untermauert werden. Ziel des dritten Teils der Arbeit ist es nicht, die theoretischen Erwägungen auf ein breites Fundament von empirischen Daten zu stellen. Eher soll hier die Anwendbarkeit der abstrakten Ausführungen ermöglicht, die Ergebnisse der Theoriediskussion verdeutlicht und der Wert einer Kontextanalyse erläutert werden. Darüber hinaus sollte die Kontextanalyse der hier untersuchten Fälle zum Grundrechtsschutz eine sachliche Bewertung der darin entwickelten Rechtsprechung ermöglichen – nicht zuletzt in der Hoffnung, dass dies auch zu einer Versachlichung der Diskussionen um den EuGH und seine Rolle im Integrationsprozess führt.

Abschließend werden einige zentrale Implikationen für die europäische Integrationsforschung herausgestellt, die potenziell auch auf andere Forschungsfelder und Wissenschaftskontexte übertragbar sind. Es wird argumentiert, dass eine tatsächliche Öffnung der Einzel- und Spezialwissenschaften in Europa unabdingbar für das Gelingen zukünftiger Erklärungen sein wird und dass das Konzept der *Kontextrationalität* wie auch der sich daraus ergebende methodische Vorschlag der *Kontextanalyse* helfen könnten, eine solche Forschung zu gestatten (Kap. 7).

Zuletzt sei noch ein Wort zu dem interdisziplinären Charakter dieser Arbeit gesagt. Wie bereits zu Beginn erwähnt, laufen Arbeiten, die eine Verbindung zu Nachbardisziplinen suchen, immer Gefahr, oberflächlich zu bleiben oder sogar Dinge miteinander zu verbinden, die bisher aus guten Gründen voneinander getrennt wurden. So scheint gerade in Fragen, welche die Judikatur des EuGH betreffen, die Europarechtswissenschaft bereits über ein umfassendes Verständnis zu verfügen und sehr detailreich Auskunft über Entwicklung und Stand der Rechtsprechung geben zu können. Ziel kann es daher nicht sein, einen Beitrag zur juristischen Beschäftigung mit dem Europarecht oder, mit dem Konzept der Kontextrationalität, zur juristischen Argumentationstheorie zu leisten. Hier gibt es zweifelsohne bereits weitaus aussagekräftigere und präzisere *innerdisziplinäre* Arbeiten. Der Wert dieser Arbeit liegt vielmehr tatsächlich in der *Verknüpfung* von politikwissenschaftlicher Integrationsforschung, sprachphilosophisch geprägter Theoriebildung und Europarechtswissenschaft. Es sollten dadurch auch die Anknüpfungspunkte für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Politik- und Rechtswissenschaft, die in vielerlei Hinsicht voneinander lernen können, deutlich werden. Vor allem ist damit jedoch die Hoffnung verbunden, ein theoretisches Konzept vorzulegen, das es erlaubt, zu einem besseren Verständnis des Zusammenhangs zwischen Integration, Recht und Rationalität – nicht nur in Europa – zu gelangen.

Bei der Ausarbeitung der einzelnen Teile und Kapitel ist Wert auf Vollständigkeit und Exaktheit der Diskussion, wie auch auf deren Nachvollziehbarkeit gelegt worden. Aufgrund der Komplexität des Themas und unter der Maßgabe, trotz des interdisziplinären Charakters der Arbeit, dem Leser eine in sich geschlossene Abhandlung vorzulegen, die nicht eine bloße Aneinanderreihung von Einzelerwägungen bleibt, hat dies zuweilen erforderlich gemacht, wichtige Thesen und Argumente in unterschiedlichen Sinnzusammenhängen mehrfach aufzugreifen und z. T. zu wiederholen, sofern dies für die Nachvollziehbarkeit und den Gang der Diskussion geboten erschien. Der kritische Leser möge die dadurch bedingten Redundanzen entschuldigen.



<http://www.springer.com/978-3-531-18535-4>

Europäische Integration im Kontext des Rechts

Grimmel, A.

2013, XXI, 401 S. 15 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-531-18535-4